

Verordnung
über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren
an Sonn- und Feiertagen in Ausflugs- und Erholungsorten
vom 15.06.2007

öffentlich bekanntgemacht: 07.11.2008

gültig seit: 26.06.2007

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) wird gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Detmold vom 06.11.2008 verordnet:

§ 1

- (1) In den nachrichtlich im Abs. 2 aufgeführten Ausflugs- und Erholungsorten in der Stadt Detmold dürfen gem. § 1 der Ladenöffnungsverordnung vom 21. November 2006 (GV. NRW. S. 527) neben Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, Tabakwaren, Blumen, frische Früchte und Zeitungen an 40 aufeinander folgenden Sonn- und Feiertagen, beginnend mit dem 1. Sonntag im März, jeweils von 11.00 bis 19.00 Uhr verkauft werden. Ausgenommen sind die stillen Feiertage (§ 6 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 23. April 1989, GV. NRW. S. 222), zuletzt geändert am 20. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 1114) sowie der Ostersonntag und der Pfingstsonntag.
- (2) Der Geschäftsverkehr ist entsprechend der Ladenöffnungsverordnung NRW in dem in Absatz 1 genannten Umfang zugelassen in den Ortsteilen Berlebeck, Heiligenkirchen und Hiddesen (mit Grotenburg).

§ 2

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung der Bezirksregierung vom 29.11.2001 und tritt rückwirkend am 26.06.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet und öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 07.11.2008

Der Bürgermeister
Heller